



Nordfriesischer Segelverein e.V. Rantum

A. Hafenbetriebsordnung

1. Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Sportboothafens und dessen Anlagen gewährleistet sind.
2. Die Fahrzeugführer und Obhutspflichtigen sowie ihre Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Betriebsordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden.
3. Den Anordnungen des Hafenmeisters und des Vorstandes ist Folge zu leisten.
4. Die Yachten sind ordnungsgemäß zu vertäuen. Über den Begriff der ordnungsgemäßen Vertäuerung entscheidet im Zweifelsfall der Hafenmeister.
5. Beiboot o.ä. dürfen nicht auf Brücken, Pontons und Slip gelagert werden. Eine Vertäuerung von Beibooten vor, hinter und neben den Yachten ist nur statthaft, wenn keine Liegeplatznachbarn hierdurch gestört und behindert werden.
6. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Hafengewässer ist verboten. Für die Aufnahme von Müll steht ein Müllcontainer auf dem Grundstück des NFSV zur Verfügung. Für die Aufnahme von Altöl steht dort ebenfalls ein Ölfass.
7. Spülarbeiten mit der Schiffsschraube zur Veränderung der Hafensohle dürfen nur mit Zustimmung des Hafenmeisters ausgeführt werden.
8. Trinkwasser steht den Yachten zur Verfügung. Es soll nicht zum Deckwaschen und Bootsspülen benutzt werden.
9. Im Hafengebiet dürfen Yachten mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein störender Schwell für die vertäuten Boote entsteht. Der Bootsverkehr im Hafen richtet sich nach den Vorschriften der SeeSchStrO und der SeeStrO.

B. Liegeplatzordnung

1. Anträge auf Zuteilung von Liegeplätzen (Brücke oder Muring) sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Zuteilung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Der Vorstand hat das Recht, für den Hafen nicht geeignete Fahrzeuge abzulehnen. Die Entscheidung des Vorstandes über die Zuteilung oder Ablehnung von Liegeplätzen ist unanfechtbar. Die Einordnung der Yachten im Hafen wird vom Vorstand und vom Hafenmeister bestimmt. Bei der Zuteilung eines Liegeplatzes ist die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein und der jährlichen geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.



Nordfriesischer Segelverein e.V. Rantum

2. Die Liegeplatzzuteilungen erfolgen für jeweils eine Saison, unbeschadet zeitweiligen Verlassens des Liegeplatzes. Die Zuteilung wird nur für die angemeldete Yacht und für den Antragsteller gegeben. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar. Der Liegeplatz kann an 1. April eingenommen werden und ist bis zum 1. November zu räumen. Bei Überschreitung des Räumungstermins ist der Vorstand berechtigt, die Yachten auf Kosten und Risiko des Eigners abzuschleppen und anderweitig, notfalls an Land, unterzubringen. Als Eigner gilt in jedem Fall der Antragsteller, dem der Liegeplatz zugeteilt wurde.
3. Durch zeitweiliges Verlassens des zugeteilten Liegeplatzes verliert der Inhaber nicht das Recht auf den Liegeplatz, er darf ihn aber während der Abwesenheit der Yacht nicht von sich aus an andere Yachten abgeben oder übertragen. Dieses Recht hat ausschließlich der Vorstand bzw. der Hafenmeister, ohne dass der ursprüngliche Liegeplatzinhaber dabei Anspruch auf die in der Zeit seiner Abwesenheit anderweitig eingenommen Beiträge hat.
4. Gäste können einen Liegeplatz zugeteilt bekommen, sofern und solange Platz vorhanden ist. Sie haben sich bei der Ankunft und bei der Abreise beim Hafenmeister zu melden. Es wird ein Liegegeld gemäß Gebührenordnung erhoben. Die Dauer der vorgesehenen Liegezeit ist anzugeben. Gastyachten, die das Gastrecht über Gebühr, d.h. über einen vereinbarten Zeitraum hinaus, in Anspruch nehmen und einer dann vom Hafenmeister oder vom Vorstand verlangten Räumung nicht nachkommen, können -abgesehen von der Erhebung eines erhöhten (zehnfachen) Liegegeldes für die Zeit nach dem gesetzten Räumungstermin- für Rechnung und Gefahr des Eigners von ihrem Liegeplatz entfernt und anderweitig, notfalls an Land, untergebracht werden.

C. Hafenmeister

Der Hafenmeister wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Streitfälle entscheidet der Vorstand.

Der Hafenmeister ist berechtigt, Liegegelder von Gastyachten sowie Unkostenbeiträge gemäß Gebührenordnung zu berechnen und gegen Quittung zu kassieren.

Der Hafenmeister ist nicht zu Dienstleistungen verpflichtet.

D. Landanlagen

Der Nordfriesische Segelverein e.V. ist Eigentümer der Liegenschaften. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, auf den landseitigen Vereinsgebiet Anordnungen zu treffen, die von den Mitgliedern und Besuchern zu befolgen sind.